

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N<sup>o</sup> 47.

Marienwerder, den 23. November

1898.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**  
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und  
jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.  
Vom 18. Oktober 1898.

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der  
Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden  
Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von  
Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in  
Ziegeleien,  
beschlossen:

### I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottesfabriken,  
dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht  
verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Roh-  
materialien, einschließlich des eingespumpten  
Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der  
Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dach-  
pfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemm-  
steinen),

zu Arbeiten in den Defen und zum Befeuern  
der Defen, mit Ausnahme des Füllens und  
Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und  
gebrannter) Steine, sowie die Steine in  
Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln  
befördert werden und hierbei ein festverlegtes  
Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht  
benutzt werden kann.

### II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegel-  
steine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte No-  
vember beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von  
jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren  
und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von  
den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vor-  
schrift im § 135 Absatz 3, an allen Werktagen  
mit Ausnahme des Sonnabends und der Vor-  
abende von Festtagen elf Stunden beschäftigt  
werden.

2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen be-  
trieben werden (Feldbrände), oder in welchen

als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden  
ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, ab-  
weichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3  
und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen  
mit Ausnahme des Sonnabends und der Vor-  
abende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt  
werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen  
Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern  
auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vor-  
mittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause  
zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal  
nach längstens vier Stunden durch eine Pause  
unterbrochen werden. Die Dauer der Mittags-  
pause muß mindestens eine Stunde, die der  
übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde  
betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der  
Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vor-  
schriften im § 136 Absatz 1 Satz 1 und im  
§ 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb  
Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt  
werden.

### III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Be-  
stimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer  
in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine  
Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die  
Bestimmungen unter I sowie anstatt des im § 138  
Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs  
einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und  
aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die  
Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Ar-  
beitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung  
bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu be-  
stimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die  
Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel  
auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem  
im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen  
Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

### IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Ja-  
nuar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar  
1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben in Marienwerder am 24. November 1898.



**2)** **Verfügung,**  
betreffend  
die Errichtung einer Handelskammer in Graudenz.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 genehmige ich die aus den Kreisen der theilnehmenden Berufsstände beantragte Errichtung einer Handelskammer mit dem Sitze in Graudenz, deren Bezirk die Kreise Graudenz, Schwetz, Marienwerder, Stuhm und Rosenberg umfaßt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 18, jede der 3 nach § 10 Abs. III des Gesetzes zu bildenden Abtheilungen wählt 6 Mitglieder.

Die Wahlen der ersten Abtheilung finden gemeinsam in Graudenz statt.

Innerhalb der zweiten und dritten Wahlabtheilung werden je 4 örtliche Wahlbezirke gebildet. Es umfaßt:

Wahlbezirk

- I die Kreise Graudenz und Schwetz,
- II den Kreis Marienwerder,
- III den Kreis Rosenberg,
- IV den Kreis Stuhm.

Im Wahlbezirk I wählen sowohl die zweite als die dritte Wahlabtheilung je 3 Mitglieder, in den Wahlbezirken II, III und IV je 1 Mitglied. Die Wahlen des I. Wahlbezirks finden in Graudenz, die der anderen Bezirke in den Kreisstädten statt.

Berlin, den 10. November 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden etc.**

**3) Bekanntmachung.**

Die Fourage-Lieferung für die königliche Gendarmarie des hiesigen Regierungsbezirks und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachmeister und berittenen Gendarmen, als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmarschirenden Oberwachmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Lizitation ausgegeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur 1<sup>a</sup> der hiesigen Regierung eingesehen werden. Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd jährlich:

- 1733 kg 750 gr Hafer,
- 912 " 500 " Heu und
- 1277 " 500 " Stroh.

Der Jahresbedarf für sämtliche Pferde stellt sich demnach ungefähr auf:

- 173 375 kg Hafer,
- 91 250 " Heu und
- 127 750 " Stroh.

Die portofreien Angebote sind bis zum

**15. Dezember d. Js.,**

Vormittags 12 Uhr,

mir versiegelt mit der auf das Kouvert zu setzenden Bezeichnung:

„Submission wegen Gendarmarie-Fourage-Lieferung“ einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 30. Dezember d. Js., bis zu welchem Tage die Submittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Submissions-Angebote wird im Termin am 15. Dezember d. Js. Nachmittags 4<sup>1/2</sup> Uhr, mit den erschienenen Submittenten eine Minuslizitation vorgenommen werden.

Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß die in Rede stehende Lieferung nicht nur im Ganzen für den Regierungsbezirk, sondern auch — durch die königlichen Landrathsämter — kreis- bezw. stationsweise aus- geboten wird.

Bis zum 30. Dezember d. Js. behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob die Lieferung an einen General-Unternehmer oder an verschiedene Einzel- lieferanten vergeben werden soll.

Marienwerder, den 25. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**4) Bekanntmachung.**

Das im Kreise Marienwerder, von der Stadt Mewe 6 Mln. und vom Bahnhof Morroschin 6 Mln. entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am **Freitag, den 16. Dezember d. Js.,** 11 Uhr Vormittags, in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1899 bis dahin 1917 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

Der Gesamtflächeninhalt des Vorwerks beträgt 486,024 ha, darunter 366,451 ha Acker und 57,00 ha Wiesen, der Grundsteuerreinertrag rund 6471 Mark, der bisherige Pachtzins 8000 Mark.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 100 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirthschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Oberamtman Kreß in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 1. November 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**5)** Nachdem die in Thorn abgehaltenen Wollmärkte seit einer Reihe von Jahren ohne Zufuhr geblieben sind, haben die Herren Minister für Landwirtschaft,



Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe die Aufhebung dieser Märkte angeordnet.

Marienwerder, den 17. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**6) Bekanntmachung,**  
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert, gestört oder gefährdet wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichlichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsächlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der

§§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die Polizeibehörden bezw. Beamten werden ersucht, bei den in ihren Bezirken sich vorfindenden Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittlung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 20. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**7) Güterverkehr mit der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn.**

Die am 1. Januar 1899 in den Gruppen- und Wechselfarisen der preussischen Staatsbahnen hinsichtlich der Ladefristen für die vom Publikum zu verladenden und entladenden Güter in Kraft tretenden Aenderungen zu §§ 56, 68 und 69 der Verkehrs-Ordnung gelten vom genannten Tage ab auch für den direkten Güter-Verkehr mit der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn.

Ferner werden mit sofortiger Giltigkeit im Tarif für den vorgenannten Verkehr aufgehoben:

- a. die Vorbemerkung 4b zum Kilometerzeiger, betreffend Frachtberechnung für bestimmte Stückgüter im Verkehr mit der Station Jägendorf;
- b. der Ausnahmetarif 18 für kaukasisches Petroleum.

Die obenbezeichneten zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Danzig, den 9. November 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

namens der beteiligten Verwaltungen.

**8) Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind folgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

122 Stück Litt. A. zu 3000 Mk.

218.	258.	405.	571.	1007.	1026.	1096.	1254.
1282.	1511.	1538.	1602.	1841.	1903.	2187.	2338.
2390.	2395.	2435.	2492.	2515.	2613.	2653.	2707.
2716.	2796.	2814.	2947.	2973.	3163.	3348.	3544.
3723.	3747.	4320.	4336.	4370.	4373.	4385.	4405.
4415.	4520.	4977.	5149.	5170.	5210.	5473.	5482.
5507.	5551.	5669.	6260.	6314.	6328.	6515.	6587.
6772.	6938.	6963.	7077.	7461.	7589.	7624.	7666.
7668.	7715.	7743.	7804.	7919.	7987.	8035.	8174.
8256.	8281.	8362.	8403.	8546.	8589.	8614.	8653.
8655.	8797.	8817.	8868.	8930.	9105.	9108.	9310.
9341.	9408.	9426.	9619.	9666.	9709.	9744.	9901.
10132.	10592.	10676.	10717.	10882.	11019.		
11244.	11355.	11435.	11460.	11697.	11793.		
11878.	11919.	11965.	12290.	12305.	12318.		
12403.	12486.	12511.	12710.	12794.	12940.		
12992.	13074.						







veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Zugleich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß  
a. die der Kirche zu Schalmey, Kreis Braunsberg, gehörigen 4 % Rentenbriefe der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. A. Nr. 11165 über 3000 Mk., Littr. C. Nr. 11477, 14903, 14904, 16202, 16203 und 16205 über je 300 Mk.,

b. die der Kirche zu Pettelkau, Kreis Braunsberg, gehörigen dergleichen Rentenbriefe Littr. C. Nr. 11478, 16606 und 16607 über je 300 Mk.

in der Nacht zum 7. September d. Js. durch Einbruch gestohlen worden sind.

Unter Bezugnahme auf § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen Personen, welche etwa rechtmäßige Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

### 9) Verhaandelt

bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 15. November 1898.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der Auslosung von Rentenbriefen die früher ausgelosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Zinscheinen und den dazu gehörigen Anweisungen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Littr. A zu 3000 Mk.	. . .	127 Stück,
" B " 1500 "	. . .	38 "
" C " 300 "	. . .	188 "
" D " 75 "	. . .	158 "
in Summa		511 Stück,

Littr. F zu 3000 Mk.	. . .	9 Stück,
" H " 300 "	. . .	6 "
" J " 75 "	. . .	1 "
in Summa		16 Stück,

Littr. L zu 3000 Mk.	. . .	11 Stück,
" M " 1500 "	. . .	1 "
" N " 300 "	. . .	2 "
in Summa		14 Stück

Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Anweisungen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Generallandschaftsraths Regenborn-Neuhäuser,

2. des Herrn Geheimen Regierungsraths, Landraths a. D. von Gottberg-Gr. Klitten,

3. des Herrn Oberbürgermeisters Elditt-Elbing,

4. des Herrn Rentners Schmidt-Langfuhr, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelegten und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

gez. Regenborn. von Gottberg. Elditt.  
Schmidt. Ellendt.

a. u. b.  
Puschmann. Benecke.

### 10)

### Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Danzig soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die vor den nachbezeichneten in der Gemarkung Marienwerder gelegenen Grundstücken zum Bau der Eisenbahn von Jablonowo nach Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder in Anspruch genommenen Flächen festgestellt werden:

1. Grundbuch Marienwerder, Außentheil Band V Nr. 3 der Zuckersabrik Marienwerder,
2. desgl. Nr. 128 dem Maschinenfabrikanten Otto Tölke,
3. " Nr. 125 dem Maurer- und Zimmermeister Otto Horwitz,
4. " Nr. 98 dem Rentier Ewald Schwanke,
5. " Nr. 121 der Anna Montua geb. de Grain,
6. " Nr. 1 dem Fuhrhalter Heinrich Guczewski,
7. " Nr. 4 Antheile dem Eigenthümer Karl Siedau,
8. " ohne Nummer der Stadtgemeinde Marienwerder,
9. " Nr. 49 und 3 der Wittwe Ida Krause geb. Hauschulz und deren Kindern,
10. " ohne Nummer der Stadtgemeinde Marienwerder,
11. " Nr. 49 dem Gutsbesitzer Max Herrmann gehörig.

Zu diesem Zweck habe ich einen erneuten Termin auf

**Sonnabend, den 3. Dezember d. Js.,**

Nachmittags 3 Uhr,

im Sitzungsfaale des Kreis-Ausschusses hierselbst anberaunt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Bethelligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 17. November 1898.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,  
Regierungs-Rath.



**11) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Joseph Schagginger, Glaser, geboren am 21. November 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Greifenstein, Bezirk Hernals, Nieder-Oesterreich, wegen schweren Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. Oktober 1894), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, vom 21. Mai d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Foltira, Schlosser, geb. am 4. Mai 1837 zu Mährisch-Ostrau, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig zu Ober-Elguth bei Friedeck, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 29. September d. J.
2. Franz Grabner, Steingutdreher, geboren am 6. Januar 1848 zu Rabitz, Kreis Bisetz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 18. Oktober d. J.
3. Karl König, Tischlergehilfe, geb. am 16. April 1879 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 29. September d. J.
4. Joseph Novotny, Schreiner, geboren am 14. Februar 1854 zu Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 11. Oktober d. J.
5. Friedrich Eduard Schmitt, Hutmachergehilfe, geboren am 9. April 1879 zu Hernals bei Wien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 22. Oktober d. J.

**12) Personal-Chronik.**

Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Leopold von Preußen haben gnädigst geruht, dem Königlich Prinzlichen Domänenpächter Max Weise in Podrusen den Charakter als Königlich Prinzlichen Oberamtmann zu verleihen.

Der bisherige Fährmeister Frömming zu Kurzbrack ist zum Königl. Wasserbauamt daselbst ernannt worden.

Der bisherige Strommeister Hasselberg zu Kurzbrack ist zum Fährmeister daselbst ernannt worden.

Im Kreise Briesen ist:

- a. der Gutsbesitzer Möller zu Pluskowenz, zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Friederichshof,
- b. der Gutsbesitzer Seißner zu Königlich Rosgarth, zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Mischlewitz,

- c. der Besitzer Paul Neake zu Al. Brudzaw, zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Hohenkirch,
- d. der Rittergutsbesitzer Schmelzer zu Galczewko, zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schloß Golau,
- e. der Rittergutsbesitzer von Golkowski zu Drowitt, zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Gajewo,
- f. der Gutsbesitzer Studte zu Heinrichsberg, zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Chelmonie ernannt.

Die durch Veretzung des Försters Kaufmann erlebte Försterstelle zu Döbelsheide, in der Oberförsterei Schwiedt, ist vom 1. Januar 1899 ab, dem Förster Pietzmann, bisher in der Oberförsterei Lindenburg, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Wienskowski erlebte Försterstelle zu Goral, in der Oberförsterei Wilhelmsberg, ist vom 1. Januar 1899 ab, dem Förster Döbel, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Dem Schulamtskandidaten Wilhelm Burg in Neumark, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Kandidaten der Theologie Paul Schmitz in Klein-Wibsch, im Kreise Thorn, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Agnes Wenzel in Forsthaus Bildungen, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

**13) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neuquth, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung der Zeugnisse, bei dem Grafen von Finkenstein zu Schönberg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Eichdorf, Kreis Schwes, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Mischlewitz, Kreis Briesen, wird zum 1. April 1899 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Seehausen zu Briesen zu melden.

(Hierzu der Deyffentliche Anzeiger Nr. 47.)